



AMTSBLATT

DER GEMEINDE LEGDEN

22. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 02. Oktober 2018	Nummer 13/2018
--------------	---	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
37	06.08.2018	Hinweis auf die Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl	2
38	03.09.2018	Feststellung zur UVP-Pflicht durch Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld	2-3
39	01.10.2018	Satzung der Gemeinde Legden über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6 gem. § 13a BauGB vom 01. Oktober 2018	3-5

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,60 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 10,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 37**Schulzweckverband Legden Rosendahl****Hinweis auf die Bekanntmachung
der 3. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl**

Die Bezirksregierung Münster hat im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde die unter dem 22. Juni 2018 angezeigte 3. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vom 20. April 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. September 2013, beschlossen von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl am 14. Juni 2018, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 31 vom 03. August 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 – SGV. NW. 202) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – in der zurzeit geltenden Fassung – kann das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster im Internet unter der Adresse <https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/amtsblaetter/index.html> eingesehen werden.

Legden, 06. August 2018

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 38**Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Darfeld
Az: 33.7 – 4 08 01

**Feststellung zur UVP-Pflicht durch Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Plan
über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren
Darfeld Az. 4 08 01**

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370, Berichtigung vom 12.4.2018 I 472 ist berücksichtigt.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Darfeld ist beabsichtigt, 9,5 km Wirtschaftswege auszubauen, 2,6 km Wirtschaftswege neu zu bauen, 2,5 km nicht mehr benötigte Wirtschaftswege in Acker umzuwandeln, Landschaftsentwicklungsmaßnahmen aus dem Landschaftsplan Rosendahl umzusetzen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bising, oder 0251 411 5041, Herr Lange).

Auslegungsfrist: 30.10.2018 bis 27.11.2018

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 03.09.2018

gez. Nießen
Ltd. Regierungsdirektor

Lfd. Nr. 39

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Legden über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6 gem. § 13a BauGB vom 01. Oktober 2018

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 24. September 2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstücke 195 tlw., 605 tlw. und 638 tlw. sowie Flur 9, Flurstücke 162 tlw., 281 tlw., 292 tlw., 306 und 308 tlw.. Die Angaben entsprechen dem Katasterstand von Mai 2018. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden entlang der festgesetzten Baugrenze, 3 m, 2,5 m bzw. ca. 2,3 m vom Weg entfernt über die Grundstücke Egelborger Feld 4 (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 195 und 605) und Westring 3 (Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstück 281),

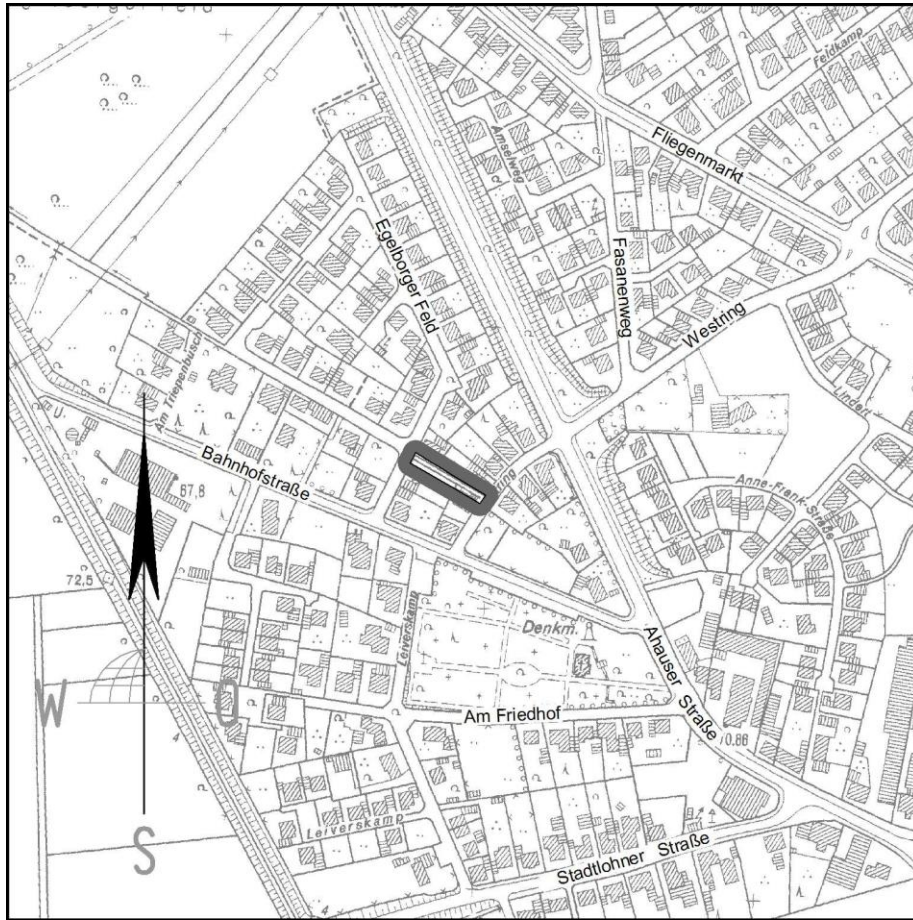
im Osten durch den Westring (Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstück 17),

im Süden durch die festgesetzte Baugrenze, 3,0 m nach Süden vom Weg entfernt über die Grundstücke Westring 1 (Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstück 292) und Egelborger Feld 2 (Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstück 308) und

im Westen durch die festgesetzte Straßenbegrenzungslinie des Egelborger Feldes (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 638 und Flur 9, Flurstück 162).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan



Ziel der Planung ist die Aufhebung der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Egelborger Feld und Westring sowie die Ergänzung der Wohnbaugrundstücksfestsetzungen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6 wird mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Legden (www.legden.de > Bauen & Wirtschaft > Bauleitplanung > Rechtskräftige B-Pläne) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Legden am 24. September 2018 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6 wird hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6 in Kraft.

Hinweise:

- (1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

(2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Trieppenbusch“, Ortsteil Legden Nr. 6 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(3) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 03. Juli 2014

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 01. Oktober 2018

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister